

E r l ä u t e r u n g s b e r i c h t

zum

Bebauungsplan der Gemeinde Mehring "Sanierungsgebiet" und
"Hinter Kirch"

Zum Bebauungsplan gehören:

1. Bebauungsplan im Maßstab 1:500
2. Erläuterungen

Für den Bebauungsplan ist das Bundesbaugesetz vom 23. 6. 1960 bindend.

Die zeichnerische Darstellung des Bebauungsplanes mit der Erklärung der Signaturen ist in Verbindung mit diesen Erklärungen maßgebend für:

- a) die Handhabung der baupolizeilichen Vorschriften,
- b) die zu seiner Verwirklichung zu treffenden Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens und der Bebauung.

Alle im Plan eingetragenen Maße sind für die Übertragung in die Wirklichkeit verbindlich.

I. Allgemeines

1. Vorbemerkung

Durch die Moselkanalisierung wird der untere Ortsteil von Mehring nachteilig beeinflusst. Das betroffene Gebiet ist von einer geschlossenen blauen Linie umgrenzt. Die Gebietsabgrenzung ist durch die Höhenlage der Gebädefundamente und deren Beeinträchtigung durch den späteren Moselstau bedingt.

2. Zweck des Bebauungsplanes und
vorhandener Zustand

M1
Zur Abwendung staubedingter Schäden an den Häusern, Gebäuden und Anlagen, insbesondere an Kellern und Fundamenten, im sog. "Sanierungsgebiet" wird der Ortsteil mit Ausnahme eines Gebäudes (Sägewerk Haus-Nr. 281 b) abgebrochen und nach Aufschüttung des Geländes hochwasserfrei wieder aufgebaut. Das Sanierungsgebiet ist als Mischgebiet ausgewiesen.

Das Baugebiet "Hinter Kirch" schließt südwestlich unterhalb des Friedhofs an das Sanierungsgebiet an, dehnt sich bis zur Tankstelle am Ortseingang aus und wird einerseits von der B 53, andererseits von einem im Flubereinigungsverfahren neu ausgewiesenen öffentlichen Weg eingeschlossen.

Dieses Gebiet ist noch unbebaut, ebenfalls als Mischgebiet ausgewiesen und von einer gestrichelten blauen Linie umgrenzt.

Die unbebauten Flächen in beiden Gebieten werden gärtnerisch und landwirtschaftlich genutzt.

Die gleichzeitige Aufstellung des Bebauungsplanes für das Baugebiet "Hinter Kirch" hat in zeitlicher und städtebaulicher Hinsicht für die Durchführung der Sanierungsmaßnahmen große Vorteile, da zusätzliche Baustellen für Bewohner des eigentlichen Sanierungsgebietes geschaffen werden. Dieses kann daher aufgelockert und in der vorgesehenen Frist gebaut werden.

II. Ordnung des Grund und Bodens

1. Flächen des Gemeindebedarfs

Die als Straßenland benötigten Flächen sind im Bebauungsplan kenntlich gemacht. Sie sind, soweit das vorhandene Straßenland nicht ausreicht, vor Erteilung einer Baugenehmigung oder nach Aufforderung durch die Gemeinde gegen eine angemessene Entschädigung an diese abzutreten.

2. Baugrundstücke

Der Bebauungsplan sieht eine neue Parzellierung vor in der Weise, daß die im Bebauungsplan festgelegte Bebauung möglich ist.

III. Ordnung der Bebauung

1. Bauflächen

a) Art der baulichen Nutzung

Das vom Bebauungsplan betroffene Gebiet wird als Mischgebiet ausgewiesen.

b) Ausmaß der baulichen Nutzung

Die bebaubaren Grundstücksflächen sind durch rote Baufluchtlinien und Bebauungsgrenzen im Plan festgelegt. Die Geschößzahl und Stellung der Garagen ist gleichfalls im Plan angegeben.

c) Gestaltung

Die Dachneigung der zweigeschossigen Gebäude muß 35° betragen, soweit nicht durch den Anschluß an die vorhandene Nachbarbebauung bzw. Doppelhausbebauung eine andere Neigung bedingt wird. Dachform, -neigung und -eindeckung müssen innerhalb des gleichen

40?
wie feilweise

Baukörpers einheitlich sein. Als Dacheindeckung sind zulässig: Naturschiefer, Ziegel und Kunstschiefer. Farbe der Dacheindeckung: schiefergrau.

Die im Plan eingetragenen Maße und Angaben über Gebäudeabstände, Gebäudelängen, Gebäudetiefen und Gebäudehöhen sind verbindlich, ebenso die Eintragungen der Firstrichtungen und Geschoßzahlen. Alle Einfriedigungen sind, soweit sie vor der Bauflucht liegen, als Hecken mit einer ca. 0,30 m hohen Bruchsteinschutzmauer auszubilden. Als Putzfarben für die Gebäude sind nur Pastellfarben zugelassen. Außenputz nur als glatter Kellenputz.

2. Verkehrsflächen

Die Höhen und Breiten der Straßen und Wege sind im Plan angegeben. An der D und E Straße sind öffentliche Parkplätze vorgesehen.

3. Erholungs- und Freiflächen

An der A und E Straße ist je ein öffentlicher Kinderspielplatz ausgewiesen.

4. Entwässerungs- und Versorgungsleitungen

Das Bebauungsplangebiet wird im Mischsystem entwässert; die Anschlüsse an die übrigen Versorgungsleitungen sind möglich.

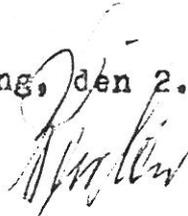
5. Zeitliche Durchführung

Der Wiederaufbau der abgebrochenen Gebäude ~~an~~ im Sanierungsgebiet und auf den in Frage kommenden Parzellen im

Baugebiet "Hinter Kirch" ist gem. Auflage der Ausbauunternehmerin der Moselkanalisation zeitlich so durchzuführen, daß nach Möglichkeit Ende 1963 der Vollstau errichtet werden kann.

Die Bebauung soll in 2 3 Teilabschnitten durchgeführt werden, und zwar ist vorgesehen, zunächst für etwa die Hälfte der vorhandenen Anwesen Ersatzbauten auf den Freiflächen zu errichten. Nach deren Fertigstellung wird das restliche Gebiet bebaut.

Mehring, den 2. April 1962

A handwritten signature in dark ink, appearing to be 'R. Klein', is written over the typed date.

Dieser Teilbebauungsplan wurde im Entwurf durch Beschluß des Gemeinderates vom 13. Sept. 1959 anerkannt und beschlossen.

Mehring, den 14. September 1962

der Amtsbürgermeister:

Murray

Der Bürgermeister:

Hilber

Dieser Erläuterungsbericht gehört zum Teilbebauungsplan Mehring "Sanierungsgebiet" und Hinter Kirsch hat unter Beachtung der Bestimmungen des § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes vom 29. Sept. ab einen Monat öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung war 1 Woche vorher ortsüblich bekanntgemacht worden. Die nach § 2 Abs. 5 BBAUG Beteiligte wurden von der Offenlegung benachrichtigt. Der Teilbebauungsplan mit Erläuterungsbericht wurde nach erfolgter Offenlegung von der Gemeindevertretung am 11. 10. 62 als Satzung beschlossen.

Mehring, den 29. Oktober 1962

Der Amtsbürgermeister:

Murray

Der Bürgermeister:

Hilber

Dieser Erläuterungsbericht zu dem obenbezeichneten Teilbebauungsplan wurde gemäß § 12 BBAUG am _____ genehmigt.

Trier, den _____

Bezirksregierung Trier:

Dieser Erläuterungsbericht zum Teilbebauungsplan hat öffentlich ausgelegt. Die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung ist ortsüblich bekanntgemacht worden. Damit wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Mehring, den _____

Der Amtsbürgermeister:

Der Bürgermeister:
